

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen läßt,
  - b) vollziehbaren Anordnungen und § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
  
2. als Dritter, auf dessen Grundstück Walderzeugnisse lagern, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Bekämpfung des schädlichen Insekts nicht gestattet.